

§ 57.

Dafern die Mitgliedschaft nicht von Anfang an auf bestimmte Personen beschränkt ist, hat die Genossenschaft den Vorschriften in § 38 Nr. 4 und § 45 nachzugehen.

§ 58.

Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht haben dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedschaft jedes einzelnen Genossen nachgewiesen werden kann, und die in ihrer Hand befindlichen Beweismittel den dabei Interessirten auf Verlangen vorzulegen.

§ 59.

Dem Gericht ist mit dem Statut (§ 16) ein genaues Verzeichniß der Mitglieder zu überreichen, auch in den §§ 56 und 57 gedachten Fällen mindestens am Schlusse jeden Vierteljahres genaue Anzeige über die beigetretenen oder ausgeschiedenen Mitglieder zu erstatten.

Bei Genossenschaften, deren Mitgliedschaft mit dem Eigenthume bestimmter Grundstücke verbunden ist, genügt die Ueberreichung eines Verzeichnisses der letzteren und die Anzeige des etwa vorkommenden Abganges oder Zuwachses.

Uebrigens hat der Vorstand die Mitgliederverzeichnisse sofort nach der Einreichung bei Gericht, die im Laufe eines Jahres vorgefallenen Aenderungen aber spätestens am Jahreschlusse nach § 38 Nr. 4 zu veröffentlichen, auch einen Abdruck der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter dem Gericht zu überreichen.

Leidet § 38 Nr. 4 auf die Genossenschaft keine Anwendung (vergl. § 57), so erfolgt die Veröffentlichung des Mitgliederverzeichnisses, sowie der etwaigen Austritte (§ 56) im Amtsblatte des Gerichts.

§ 60.

Die ausgeschiedenen Mitglieder, ingleichen die Erben verstorbener Mitglieder bleiben noch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung des Austritts (§ 59) für alle zur Zeit des letzteren bestandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft verpflichtet. Ist zu dieser Zeit eine Forderung noch nicht klagbar, so ist die nurgedachte Jahresfrist von Eintritt der Klagbarkeit an zu berechnen.

Eine Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft steht dem ausgetretenen Mitgliede, ingleichen den Erben der gewesenen Mitglieder deshalb nicht zu, doch können sie Einsicht der Jahresrechnungen verlangen.